

Beziehung sowohl, als überhaupt wegen ihrer Verhältnisse eine allgemeine jetzt schon practisch anwendbare Bestimmung in die Verfassungsurkunde aufzunehmen, unthunlich fallen möchte.

Es werden jedoch die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen ebenfalls in Erwägung gezogen werden, und insofern daher der bei gegenwärtigem Iphen vorgeschlagene Zusatz von den Worten an:

„Alle andern Glaubensgenossen etc.“

als eine fortdauernde Bestimmung nicht bloß von gegenwärtig gültigen, sondern auch von künftig erst zu erlassenden Gesetzen zu verstehen ist, findet gegen dessen Aufnahme kein Bedenken statt.

Die Weglassung des

§. 37.

mag zwar geschehen, auch wird die Regierung, wie schon bisher der Fall gewesen ist, sich künftig nicht minder von selbst veranlaßt finden, bei Besetzung von Stellen im Staatsdienste unter vorausgesetzter gleicher Befähigung vorzugsweise auf Inländer Rücksicht zu nehmen. Je schwieriger es aber jederzeit seyn wird, bei Befolgung dieser Maxime die gleiche Befähigung mehrerer Bewerber um ein Staatsamt nach einem untrüglichen Maasstabe abzumägen, desto weniger scheint sich die erstere zur Aufnahme, als Bestimmung in der Verfassungsurkunde zu eignen, auf deren Grund künftig sehr oft Beschwerden über eingebilmete Zurücksetzungen, welche doch äußerst selten zu irgend einem Resultate führen könnten, versucht werden würden.

Es wird daher den getreuen Ständen sowohl dieserhalb an obiger Erklärung, als auch wegen der Anstellungen im Hofdienste an der Zusicherung genügen, daß nicht nur bekanntlich schon jetzt ein großer Theil der Hofämter mit Inländern des evangelischen Glaubensbekenntnisses besetzt ist, sondern auch künftig bei diesen zum Theil zur nächsten persönlichen Umgebung des Könighchen Hauses gehörigen Bedienungen die Wünsche der Stände allen den Verhältnissen angemessene billige Berücksichtigung finden werden.

Bei

§. 41.

liegt dem Entwurfe keinesweges die Absicht zum Grunde, durch den Ausdruck des schon bisher als allgemein verfassungsmäßig anerkannten und auch sonst practisch anwendbaren Grundsatzes die Patrimonialgerichtsbarkeit bereits für aufgehoben zu erklären, und es wird daher bei der Fassung des §. zu bewenden haben.

In Betreff des

zu §. 43.

geschehenen Vorschlags hat es angemessener und für den beabsichtigten Zweck von gleichem Erfolge geschienen, daß die Entscheidung über vorkommende Kompetenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden dem Gesamt-Ministerio als der obersten collegialischen